

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 151/11 B

L 7 AS 82/09 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 35 AS 703/05 (SG Hildesheim)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Jobcenter Northeim,
Scharnhorstplatz 14, 37154 Northeim,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Februar 2012 durch den
den Richter Dr. B e c k e r als Vorsitzenden sowie die Richterinnen K r a u ß und
H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 21. Juni 2011 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Klägerin begehrt von dem Beklagten Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) für die Zeit vom 1.1. bis 6.9.2005 ohne Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen des Frank K.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Landessozialgerichts (LSG) wendet sich die Klägerin mit ihrer Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG).

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, denn die Klägerin hat keinen der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe in der erforderlichen Weise bezeichnet bzw dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die Beschwerde war daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 4 Die Klägerin hat in erster Linie den Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) geltend gemacht. Divergenz liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) aufgestellt hat (vgl Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 160 RdNr 13 ff; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kapitel IX RdNr 194 ff). Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn das Urteil des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen und somit andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung (vgl Krasney/Udsching, aaO, RdNr 196 mwN).
- 5 Eine Divergenz in dem genannten Sinne hat die Klägerin nicht dargelegt. Es fehlt schon an der ausdrücklichen Bezeichnung eines abstrakten Rechtssatzes, den das LSG in Abweichung von der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufgestellt haben soll. Die Begründung der Klägerin zeigt, dass sie sich in der Sache gegen die Subsumtion des LSG im konkreten Einzelfall wenden will. Auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG kann die Nichtzulassungsbeschwerde aber nicht gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).

- 6 Auch die geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist nicht aufgezeigt. Sie ist nur dann anzunehmen, wenn eine Rechtsfrage aufgeworfen wird, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist (vgl BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 13).
- 7 Es fehlt hier bereits an der Formulierung einer bestimmten Rechtsfrage, die klärungsbedürftig sein soll. Soweit sinngemäß die Frage aufgeworfen wird, ob von dem zu berücksichtigenden Einkommen des Frank K Kindesunterhalt abzuziehen ist, obwohl dieser nicht titulierte war, so fehlt es aber an der ausreichenden Darlegung, weshalb diese Frage trotz der am 1.8.2006 in Kraft getretenen Neuregelung des § 11 Abs 2 Nr 7 SGB II weiterhin klärungsbedürftig sein soll. Auch hat sich die Klägerin nicht mit dem Urteil des BSG vom 29.3.2007 (B 7b AS 2/06 R) auseinandergesetzt und nicht begründet, inwiefern die von ihr zitierte Entscheidung des BSG vom 17.3.2009 (B 14 AS 34/07 R) dem entgegenstehen soll. Eine möglicherweise fehlerhafte Rechtsanwendung des LSG im Einzelfall kann nicht zur Begründung der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache herangezogen werden.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)